



# Ortsgemeinde Lambertsberg (VG Arzfeld)

## Bebauungsplan „Unterm Lambertsberg IV“ Verfahren gemäß § 30 BauGB

Umweltbericht / Grünordnungsplan  
Stand: 21. November 2022

Entwurf

---

### ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung  
Hermine-Albers-Straße 3  
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01  
Telefax 06561/9449-02

E-Mail [info@i-s-u.de](mailto:info@i-s-u.de)  
Internet [www.i-s-u.de](http://www.i-s-u.de)



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung / Veranlassung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Allgemeines .....	3
1.2	Vorhaben .....	3
<b>2</b>	<b>Umweltuntersuchungsrahmen</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Umweltvorgaben</b> .....	<b>4</b>
3.1	NATURA 2000 .....	4
3.2	Vorbereitende Landschaftsplanung .....	4
3.3	Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben .....	4
3.4	Externe Kompensation .....	7
<b>4</b>	<b>Umweltzustand / Umweltmerkmale</b> .....	<b>8</b>
4.1	Natur und Landschaft .....	8
4.2	Mensch / Sonstige .....	14
4.3	Wechselwirkungen .....	15
4.4	Landespflegerische Zielvorstellungen .....	15
4.5	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung .....	15
<b>5</b>	<b>Umweltmaßnahmen</b> .....	<b>16</b>
5.1	Grünordnerische Maßnahmen .....	16
5.2	Mensch / Sonstige .....	19
5.3	Empfehlungen / Hinweise .....	20
<b>6</b>	<b>Umweltauswirkungen</b> .....	<b>21</b>
6.1	Durchführung der Eingriffsregelung .....	21
6.2	Mensch / Sonstige .....	31
<b>7</b>	<b>Umweltvarianten / Planalternativen</b> .....	<b>33</b>
<b>8</b>	<b>Umweltmonitoring / Umweltüberwachung</b> .....	<b>33</b>
<b>9</b>	<b>Umweltverfahren / Umwelttechnik</b> .....	<b>34</b>
<b>10</b>	<b>Kenntnislücken / Umweltrisiken</b> .....	<b>34</b>
<b>11</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>34</b>
<b>12</b>	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	<b>36</b>

## PLÄNE / ANHANG:

- Biotop- und Nutzungstypenplan (Stand: September 2022)

- Externe Kompensation (Stand: November 2022)

# 1 Einleitung / Veranlassung

## 1.1 Allgemeines

Da der Bebauungsplan "Unterm Lambertsberg IV" zunächst im beschleunigten Verfahren entwickelt werden sollte, war keine Umweltprüfung erforderlich. Da es nun jedoch zu einem Verfahrenswechsel kam, bedarf es für die Belange des Umweltschutzes einer förmlichen Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung – mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes – ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Die Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung zur Bauleitplanung ist im vorliegenden Umweltbericht enthalten. „Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden [...] für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt“ (§ 11 Abs. 1 BNatSchG); Grünordnungspläne sind hierbei ein konkretes Instrument der Landschaftsplanung insgesamt (Kapitel 2 BNatSchG). Die erforderlichen Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich demnach insbesondere aus § 9 BNatSchG. „Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden“ (§ 11 Abs. 3 BNatSchG). „Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung [...] nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan; hierbei sind auch übergeordnete allgemeine Ziele (§ 1 BNatSchG) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu berücksichtigen.

## 1.2 Vorhaben

### (Kurzdarstellung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an – bislang un bebautem – Grund und Boden für das geplante Vorhaben (Erschließung und Bebauung) wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Angaben in Kap. 6.1) ermittelt.

Zur Durchführung der externen grünordnerischen Kompensation stehen folgende gemeindeeigene Grundstücksflächen außerhalb des Plangebietes zur Verfügung (vgl. Planzeichnung ‚Externe Kompensation‘ mit dortiger Übersichtskarte zur räumlichen Lage): Gemarkung Lambertsberg, Flur 1, Nr. 6/1.

## 2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung/ Grünordnungsplanung (vgl. Kap. 1.1) wurden im Rahmen der Umweltprüfung folgende weitere Fachplanungen bzw. Gutachten eingeholt und berücksichtigt:

- Entwässerungskonzept (igr 2021)
- Geotechnischer Bericht (ICP 2021)

Die Anregungen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Erstellung und Berücksichtigung der genannten Umweltgutachten / -fachplanungen, entsprechend berücksichtigt.

## 3 Umweltvorgaben

### 3.1 NATURA 2000

**(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**

Es sind keine NATURA 2000-Gebiete (FFH-/ Vogelschutzgebiete)<sup>1</sup> betroffen. Demnach sind keine Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten in ihren Belangen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes berührt.

### 3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Arzfeld)

Von zentraler grünordnerischer Bedeutung sind die Vorgaben der Entwicklungskonzeption der gemeindlichen Landschaftsplanung, da diese Planung zur unmittelbaren Berücksichtigung in der Bauleitplanung dient (vgl. Kap. 1.1). Demnach sind folgende örtlichen Zielvorstellungen planungsrelevant:

Im derzeit gültigen Landschaftsplan (Stand: November 1996) der Verbandsgemeinde Arzfeld<sup>2</sup>, kommen dem Plangebiet grundsätzliche Schutzfunktionen für den Arten- und Biotopschutz (A), Wasserschutz (W) und Bodenschutz (B) zu sowie eine allgemeine Bedeutsamkeit für die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild (E). Zudem ist die Fläche als strukturreiches Gebiet mit einem Mindestanteil von 15 % Gehölzstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Streuobst, Einzelbäume) angegeben.

### 3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

#### 3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende Schutzgebiete/ -objekte sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen bzw. davon nicht berührt (LANIS, 2022)<sup>3</sup>:

- 
- <sup>1</sup> Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS 2022) [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/), Abfrage am 09.11.2022
  - <sup>2</sup> Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Arzfeld, Entwicklungskonzeption, Karte 13, Blatt 13 (November 1996).
  - <sup>3</sup> Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS 2022), [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/): Abfrage am 09.11.2022.

- Nationalpark
- Biosphärenreservat
- Naturpark
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturschutzgebiete
- Nationale Naturmonumente
- Naturdenkmale
- RAMSAR-Gebiete
- Geschützte Landschaften

Ein etwaiger Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG sowie erweiterter Biotopschutz nach §15 LNatSchG) ist im künftigen Baugebiet unmittelbar nicht berührt (vgl. Biotop- und Nutzungsartenplan).

Der Gewässerschutz (§ 21 Abs. 5 BNatSchG), einschließlich Randstreifen, Uferzonen und Auen ist ebenfalls nicht berührt, da das Plangebiet keine Gewässer umfasst.

Landesweit ausgewiesene Biotope (LANIS, 2022: Biotopkataster) werden ebenfalls nicht überplant.

Wasserrechtliche Schutzgebiete – Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete – sind durch die Vorhabenplanung auch nicht betroffen (WASSERPORTAL 2022)<sup>4</sup>.

Im Westen des geplanten Baugebietes sind Gehölzstreifen vorhanden. Dieser Biotoptyp ist als ‚Rote-Liste Biotoptyp‘ bundesweit bestandsgefährdet (Finck *et al.* 2017)<sup>5</sup>. Die schutzwürdigen Gehölzstreifen werden erhalten (vgl. Kap. 5.1).

Hinweise zu örtlichen Kulturdenkmälern oder Bodendenkmälern bestehen gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz vom 11.08.2020 sowie der SGD Nord vom 23.07.2020 nicht. Auch liegen keine entsprechenden Hinweise in der Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier<sup>6</sup> für das Plangebiet vor.

Schutzwälder und Naturwaldreservate sind örtlich ebenfalls nicht vorhanden (Umweltatlas RLP)<sup>7</sup>.

Da Böden mit Archivfunktion (vgl. Kap. 4.1.2) nicht wieder herstellbar sind (ALEX-INFORMATIONSBLATT 28, LUWG 2009), sollten diese nicht überplant werden. Schutzbedürftige Böden als ‚Archiv der Kultur- und Naturgeschichte‘ sind für das Plangebiet jedoch nicht ausgewiesen (LGB RLP)<sup>8</sup>.

---

4 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), Wasserportal, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servelet/is/2025/>, Abfrage am 09.11.2022

5 Finck P., Heinze S., Rath U., Riecken U & Ssymank A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, dritte fortgeschriebene Fassung 2017, Herausgeber Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

6 Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier: Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier, Kartendienst, [https://kulturbdb.de/kdb\\_utm/index.php](https://kulturbdb.de/kdb_utm/index.php), Abfrage am 26.09.2022.

7 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), Umweltatlas <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>, Abfrage am 09.11.2022.

8 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=21](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=21), Abfrage am 09.11.2022.

Für das Plangebiet sind schließlich keine bestehenden Flächen mit nachhaltigen Naturschutzmaßnahmen (LANIS, 2022), z.B. eines Ökokontos, ausgewiesen.

### 3.3.2 Besonderer Artenschutz

Der Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Häufige und weit verbreitete Arten sowie ‚Allerweltarten‘ lösen hierbei im Regelfall keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, da diese sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Insbesondere ist zu prüfen, ob durch den Bebauungsplan potenzielle Lebensstätten und Populationen planungsrelevanter Tierarten betroffen sind.

Im September 2022 wurde somit eine Habitat-Potenzial-Analyse des Plangebietes zur Einschätzung des möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials durch Auswertung von Karten und Luftbilder durchgeführt. Des Weiteren fand eine Datenabfrage hinsichtlich aktuell bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten statt (LANIS 2022).

Hierbei konnte kein unüberwindbares Konfliktpotential mit dem Artenschutz festgestellt werden. Weitere Ausführungen folgen in Kapitel 4.1.4.

### 3.3.3 Sonstige

Grundsätzlich ist ein Bebauungsplan gemäß dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln, d.h. der FNP als vorgelagerte Planungsebene beinhaltet die planerischen Vorgaben, die durch den Bebauungsplan konkretisiert werden. Der derzeit wirksame FNP der Verbandsgemeinde Arzfeld aus dem Jahr 2001 stellt das Plangebiet des Bebauungsplanes „Unterm Lambertsberg IV“ als extensives Dauergrünland (Offenhaltung von Wiesentälern) dar. Da die geplante Nutzung einer Wohnbaufläche (W) von den Vorgaben des aktuell rechtsverbindlichen FNP abweicht, ist eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Flächennutzungsplan ist auch in diesem Bereich demnach zu ändern. Da der Bebauungsplan "Unterm Lambertsberg IV" zunächst im beschleunigten Verfahren entwickelt werden sollte, sollte der Flächennutzungsplan lediglich in Form einer Berichtigung ohne förmliches Verfahren geändert werden. Da es nun jedoch zu einem Verfahrenswechsel kam, bedarf es einer Flächennutzungsplan-Änderung. Folglich wird der Änderungsbereich der 12. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes um die Fläche des Geltungsbereiches "Unterm Lambertsberg IV" vergrößert und erneut offengelegt. Künftig ist hier eine Wohnbaufläche (W) darzustellen.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz (LEP IV<sup>9</sup>) liegt die Ortsgemeinde Lambertsberg im ländlichen Raum mit disperser Siedlungsstruktur. Zudem befindet sich diese, und somit auch das Plangebiet, in einem ‚landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus‘. Darüber hinaus besteht keine landesweit vernetzte Biotopverbundfunktion (LANIS, 2022).

Im geltenden Regionalen Raumordnungsplan (RROP 1985)<sup>10</sup> der Region Trier wird die Ortsgemeinde Lambertsberg als Kleinzentrum mit besonderer Funktion für die Landwirtschaft (L) und für die Erholung (E) ausgewiesen. Zudem liegt diese im Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.

9 Ministerium des Innern und für Sport, Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), am 7. Oktober 2008 beschlossen, durch Rechtsverordnung am 14. Oktober 2008 in Kraft getreten.

10 Planungsgemeinschaft Region Trier (1985): Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (RROP), aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Trier durch Beschluss der Regionalvertretung vom 25. Juni 1979/ vom 28. Mai 1991.

Im Entwurf für den neuen Regionalen Raumordnungsplan (2014, RROPneu)<sup>11</sup> ist für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft verzeichnet. Des Weiteren zeichnet der Entwurf zur Neuaufstellung das Plangebiet aufgrund seiner landschaftlichen Attraktivität und infrastrukturellen Ausstattung in einem Bereich mit besonderer Funktion für Freizeit und Erholung.

Aufgrund dem Landschaftsrahmenplan der Region Trier (Sept. 2009)<sup>12</sup> liegt das Plangebiet jedoch nicht in einem landesweit oder regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum. Laut dem Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)<sup>13</sup> verlaufen keine Luftaustauschbahnen und klimatischen Ausgleichsräume durch das Plangebiet.

Die aktuelle Zielkarte (Stand Januar 2018) der Planung vernetzter Biotopsysteme<sup>14</sup> gibt Wiesen und Weiden mittlerer Standorte auf der Planfläche an, mit dem Ziel einer biotoptypenverträglichen Nutzung.

Angrenzend an das Plangebiet sind keine Waldflächen vorhanden, entsprechend sind keine waldrechtlichen/ -fachlichen Belange zu berücksichtigen.

### 3.4 Externe Kompensation (Gemarkung Lambertsberg, Flur 1, Nr. 6/1)

FFH- / Vogelschutzgebiete (LANIS 2022) sind nicht berührt; spezielle Erhaltungsziele von NATURA 2000 sind demnach nicht zu berücksichtigen. Auch etwaige Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes, wie z.B. Naturschutzgebiete sind örtlich nicht betroffen (LANIS 2022). Auf der Fläche verläuft ein Quellbach, der im Norden in den ‚Dierbach‘ mündet (vgl. Planzeichnung ‚Externe Kompensation‘). Schutzwälder / Naturwaldreservate (UMWELTATLAS 2022) sind im regionalen Umfeld nicht ausgewiesen.

Laut umweltbezogenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (BGH 2001) der VG Arzfeld sind die örtlichen Flächen als artenreiches Grünland ausgewiesen mit dem Ziel das Feucht- oder Extensivgrünland sowie 5 bis 10 % der Gehölzstrukturen zu erhalten.

Die lokal erfasste nährstoffangereicherte Feuchtwiesenbrache (vgl. Plananhang) unterliegt als seggen- und binsenreiche Nasswiese dem Biotoptypen-Pauschalschutz (nach § 30 BNatSchG) und wird von einem schmalen Quellbach, der ebenfalls nach § 30 BNatSchG geschützt ist, durchflossen. Auf der Fläche ist eine zunehmende Verbuschung und ein erhöhtes Vorkommen von Störzeigern festzustellen. Der randlich umsäumende Gehölzbestand ist als ‚Rote Liste – Biototyp‘ (BFN 2017) schutzbedürftig und sollte am östlichen Gebietsrand teilweise erhalten bleiben (vgl. Maßnahmen gemäß Kap. 5.1.3).

Die Fläche ist als schutzwürdiges Biotopkataster (LANIS 2022) erfasst (‚Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland‘).

- 
- 11 Planungsgemeinschaft Region Trier (Entwurf 2014): Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (RROP), Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 10.12.2013 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 LPIG) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPIG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG.
- 12 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord): Landschaftsrahmenplan Region Trier.
- 13 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MUFV), Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV, Stand April 2008, [https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/download/2008/2008/LEP-RLP11\\_2008.pdf](https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/download/2008/2008/LEP-RLP11_2008.pdf).
- 14 Planung vernetzter Biotopsysteme, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2022), <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, abgerufen am 09.11.2022.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme<sup>15</sup> gibt in dem Flächenbereich Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede) an, die zu erhalten sind.

Das Kompensationsgrundstück ist bislang kein Bestandteil bereits bestehender Naturschutzmaßnahmen / -flächen (LANIS 2022).

Wasserrechtliche Schutzgebiete – Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete – sind auch nicht betroffen (WASSERPORTAL 2022).

## 4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

### 4.1 Natur und Landschaft

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

#### 4.1.1 Allgemeines

Naturräumlich ist das Plangebiet der Westeifel zuzuordnen und innerhalb dieser Ordnung der Lascheider Hochfläche<sup>16</sup>. Diese ist charakterisiert durch eine Hochfläche mit Nord-Süd-Abdachung, die durch die Bachtäler von Nims und Prüm stark gegliedert ist, sowie steil und kerbtalförmig ausgebildete Talzüge bildet. Die Hochfläche steigt von rund 340 m ü.NN im Nimstal auf maximal 588 m ü.NN an. Das Plangebiet selbst befindet sich auf einer Höhe von rund 480 bis 482 m ü.NN bei einer leichten Hangneigung von Westen nach Osten ansteigend. Die Hangneigung im Plangebiet beträgt zwischen 3% und 7% (LGB RLP)<sup>17</sup> und ist nach Westen exponiert.

Die Lascheider Hochfläche ist hauptsächlich durch Offenland, hier insbesondere von Acker- und Grünlandnutzung geprägt. Großflächige naturnahe Laub- und Niederwälder findet sich meist nur in den Nebentälern von Nims und Prüm. Entsprechend besteht das Plangebiet aus einer waldfreien landwirtschaftlich genutzten Fläche.

#### 4.1.2 Boden / Wasser

##### Bodenpotential / Bodenschutz

Der geologische Untergrund besteht aus tonig-schluffigen Verwitterungsneubildungen überwiegend klastischer Sedimentgesteine aus dem Devon und Unterdevon. Dieser ist insbesondere aus Wechsellagerungen von Ton-, Silt- und Sandstein aufgebaut. Die Bodengroßlandschaft (BGL) weist hohe Anteile an Ton- und Schluffschiefer mit einem Wechsel an Grauwacken, Kalk- und Sandstein sowie Quarzit auf, welche sich mit Lösslehm abwechseln. Auf diesen devonischen Tonschiefer-Gesteinen haben sich Braunerden und Regosole gebildet (LGB RLP)<sup>18</sup>.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in welchem sich durch die natürliche Bodenbildung weitestgehend Böden aus solifluidalen Sedimenten gebildet haben. Schiefer und Sandsteine bilden das

15 Planung vernetzter Biotopsysteme, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2022), <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, abgerufen am 09.11.2022.

16 Fachinformationsdienst Natur und Landschaft (2018), <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume>, abgerufen am 26.09.2022.

17 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=21](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=21), Abfrage am 09.11.2022.

18 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Bodengroßlandschaft [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=21](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=21), Abfrage am 09.11.2022.



Ausgangsmaterial für die Bodenbildung. Hieraus ging lössarmer Gruslehm über Lehmgrus hervor. Der örtliche Bodentyp ist ein sehr kalkarmer Regosol. Entsprechende Böden weisen ein geringes Wasserspeichungsvermögen auf und sind aufgrund ihres sandigen Ausgangsmaterials potenziell sehr erosionsanfällig.

Die Erosionsgefährdung ist im aktuellen Zustand dennoch gering, da die Böden von einer geschlossenen und durchgängigen Vegetationsdecke geschützt sind. Entsprechend weisen die Böden im Plangebiet, nach der Allgemeinen Bodenabtragsgleichung berechnet (ABAG), derzeit eine fehlende bis sehr geringe Bodenerosionsgefährdung auf (LGB RLP)<sup>19</sup>.

Das (landwirtschaftliche) Ertragspotential des örtlichen Bodens wird als hoch eingestuft. Die Feldkapazität ist nur mäßig; auch die nutzbare Feldkapazität ist gering bis mäßig. Das Nitratrückhaltevermögen ist im gesamten Plangebiet im mittleren Bereich (LGB RLP, BFD50)<sup>20</sup>. Es besteht daher diesbezüglich keine besondere Schutzbedürftigkeit, andererseits leichte potenzielle Empfindlichkeit hinsichtlich eines Bodenschadstoffeintrags, welche jedoch planungsbezogen (Misch- / Wohngebiete) voraussichtlich nicht betroffen sein wird.

Des Weiteren zeichnet sich das Plangebiet durch Böden mit einem mittleren Wasserspeichungsvermögen aus, welche eine schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt aufweisen (LGB RLP, BFD200).

Gemäß Bundesamt für Strahlenschutz<sup>21</sup> liegt das Plangebiet in einem Bereich mit mittlerem Radonpotential (ca. 24,5 kBq/m<sup>3</sup>).

Anthropogene Vorbelastungen im Plangebiet dürften im Wesentlichen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung gegeben sein, wobei diese als gering zu bewerten sind, da das Plangebiet der Grünlandwirtschaft zuzuordnen ist.

Sonderstandorte gemäß Kartierungen zur heutigen potenziellen natürlichen Vegetation ('hpnV')<sup>22</sup> sind lediglich in Teilen des westlich an das geplante Wohngebiet angrenzenden Grünlandes verzeichnet (sehr frische Feuchtestufe). Diese werden durch das Vorhaben jedoch nicht tangiert. Für das übrige Plangebiet sind eine mäßig geringe Basenstufe und eine frische Feuchtestufe angegeben.

Gemäß Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sind im Plangebiet schließlich keine Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vorhanden (LGB RLP, BFD50/200).

Das zusammenfassende Hauptkriterium zur Bewertung des Bodenpotentials und Einstufung der Bedeutung ökologischer Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum- und Regulationsfunktionen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium; bodenbiologische Bedeutung) ist schließlich der jeweilige tatsächliche Natürlichkeitsgrad von Böden unter Berücksichtigung anthropogener Überprägung, Vorbelastung oder gar Degradierung:

Demnach ist festzustellen, dass völlig unbeeinträchtigte Böden mit sehr hoher Naturnähe und entsprechender Bodenschutzbedeutung, wie etwa Waldböden, örtlich nutzungsbedingt nicht vorhanden sind.

19 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Bodenerosion ABAG [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=21](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=21), Abfrage am 09.11.2022.

20 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=21](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=21), Abfrage am 09.11.2022.

21 Bundesamt für Strahlenschutz (2022): BfS-Geoportal, <https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/karten/boden.html>, Abruf: 26.09.2022.

22 Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz LUWG – (2014) Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) in Rheinland-Pfalz, Stand: Dezember 2010

Über eine potenziell hohe Wertigkeit und Bodenschutzfunktion verfügen die innerhalb des Plangebietes befindlichen Böden unter heimischen Gehölzbeständen.

Von nur noch mäßiger Bedeutung sind dagegen die nutzungsbedingt veränderten Böden des landwirtschaftlich genutzten Grünlandes.

Schließlich weisen die Böden der vorhandenen schwachversiegelten Wirtschaftswege eine geringe Wertigkeit für den Bodenschutz auf.

## **Wasserhaushalt**

### **Gewässer/ Oberflächenwasser**

Im Plangebiet befinden sich keine (Oberflächen-) Gewässer.

Gemäß der Bodenfunktionsbewertung haben örtliche Böden eine geringe – mäßige Feldkapazität (165 mm) und besitzen somit eine geringe Eignung bezüglich Wasserspeicherung bzw. Wasser-rückhaltung (LGB RLP, BFD50)<sup>23</sup>.

Eine natürliche, reliefbedingte Entwässerungsrichtung ist durch die sehr leichte Neigung bedingt gegeben.

Entsprechend dem Fehlen von Gewässern im Geltungsbereich und im räumlichen Umfeld gelten für das Plangebiet keine Besonderheiten in Bezug auf potenzielles Hochwasser.

### **Grundwasser**

Bezüglich des örtlichen Grundwasserportals erfolgt die Beschreibung der Grundwasserverhältnisse auf Basis einschlägiger Informationsportale.

Der obere Grundwasserleiter entstammt dem Paläozoikum des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges und weist eine geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeit auf (LGB RLP, HÜK200). Zudem besitzen die Grundwasserüberdeckungen eine mittlere Schutzwirkung.

Tiefere bedeutende Grundwasserleiter liegen örtlich im Bereich des Plangebietes nicht vor (LGB RLP, HÜK200).

Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei nur etwa 50 mm pro Jahr (WASSERPORTAL, Datenkarte Grundwasser, Grundwasserneubildung 2022)<sup>24</sup> und somit im unteren Bereich.

Auch gemäß Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Arzfeld (November 1996) befinden sich im Plangebiet Grundwasserleiter mit einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen, welche eine geringe Grundwasserführung, jedoch potenzielle Versauerungsgefährdung aufweisen.

Bei gegebenem mittleren Nitratrückhaltevermögen der örtlichen Böden (LGB RLP, BFD50), einer geringen bis äußerst geringen Durchlässigkeit des Grundwasserleiters (WASSERPORTAL, Grundwasser-Immissions-Kataster) und einer mittleren Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung, ergibt sich für das Plangebiet kein erhöhtes Grundwassergefährdungspotential. Vielmehr ist zusammenfassend von einer nur mäßigen Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich des Grundwasserschutzes auszugehen.

23 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Bodengroßlandschaft [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=21](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=21), Abfrage am 09.11.2022.

24 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), Wasserportal, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servelet/is/2025/>, Abfrage am 09.11.2022

### 4.1.3 Klima / Luft

Bioklimatisch liegt das Plangebiet in einem Bereich von schonendem bis reizschwachem Klima. Dieses ist geprägt von mittleren Temperaturen und mäßigen Niederschlägen. Im Durchschnitt sind Lufttemperaturen zwischen 7,5°C und 8,0°C zu erwarten. Es liegt keine (erhöhte) thermische Belastung (Umweltatlas RLP, Thermische Situation)<sup>25</sup> vor.

Dem Plangebiet ist keine besondere überörtliche klimatische Funktion (z.B. Luftaustauschbahnen/Wirkräume) zugewiesen (LANIS 2022). Planungserhebliche „Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) sind nicht berührt.

Gemäß Landschaftsplanung der VG Arzfeld (Oktober 1996) weist das Plangebiet ein offenlandbetontes Klima auf, welches insbesondere windexponierte Flächen umfasst.

Grundsätzlich klimatische bzw. luftrelevante Immissionsvorbelastungen sind nutzungsbedingt durch die angrenzenden Siedlungsflächen, den Straßenverkehr sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung gegeben.

Im künftigen Baugebiet sind am westlichen Gebietsrand Gehölzreihen mit Laubbäumen vorhanden, die jedoch, aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl, nur bedingt zur Verbesserung der Lufthygiene sowie des lokalen Bioklimas durch Luftfilterung / Luftregeneration oder aktiver Frischluftproduktion beitragen.

Zusammenfassend sind die örtlichen klimatischen sowie lufthygienischen Belange voraussichtlich nicht erheblich planungs- bzw. eingriffsrelevant.

### 4.1.4 Arten- und Biotopschutz

#### Heutige potenzielle natürliche Vegetation

Als heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich bei völliger Ausschaltung anthropogener Einflüsse einstellen würde) wäre lokal ein Hainsimsen-Buchenwald (BA) anzunehmen. Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche Nutzung (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist dagegen nicht mehr bewaldet.

Aus den potenziell natürlichen Standorten resultieren jedoch Ersatzgesellschaften für die ‚waldfreien‘ Flächen (vgl. Umsetzungsschlüssel hpnV gemäß Planung vernetzter Biotopsysteme). In den örtlichen Flächen sind demnach gemäß den vorhandenen natürlichen Standortmöglichkeiten heimische Gehölzbestände aus z. B. Hängebirke, Vogelbeere, Besenginster, Stiel- / Traubeneiche, Schlehe, Salweide oder Zitterpappel zu erhalten oder zu entwickeln (vgl. Kap. 5.1).

#### Biotop- und Nutzungstypen

Am 21 September 2022 erfolgte eine örtliche Erfassung der – gegenüber der beschriebenen potenziellen Vegetation – tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen. Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme sind im Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Anhang). Ergänzend zu dieser Plandarstellung wird insbesondere zur Bewertung einzelner Biotop- und Nutzungstypen (vgl. unten - Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz) sowie zur Ableitung

<sup>25</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), Umweltatlas <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>, Abfrage am 09.11.2022.

teils spezieller landespflegerischer Zielvorstellungen (vgl. Kapitel 4.4) folgendes erläutert / begründet:

Das geplante Baugebiet umfasst weitgehend der intensiven Nutzung unterliegendes Grünland mittlerer Standorte.

Entsprechende Flächen zeigen die Ausprägung eines Wirtschaftsgrünlandes (mittleren Standortes). Flächendeckend auffindbar waren die gesellschaftstypischen Arten Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und diverse Blütenpflanzen wie Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*), welche auf Überdüngung, Übernutzung bzw. intensive (mehrfache) Mahd hinweisen. Zudem finden sich dort Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Gewöhnlicher Gundermann (*Glechoma hederacea*).

Im Westen des künftigen Baugebietes wurde ein baum- bzw. strauchbestimmter Gehölzstreifen als ‚Rote-Liste Biotoptyp Deutschland‘ festgestellt. Hier wachsen gesellschaftstypische Arten wie der Schwarzdorn (*Prunus spinosa*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*), aber auch typische Stickstoffzeiger wie die Brombeere (*Rubus sectio Rubus*) sind dort vertreten. In der Baumschicht finden sich heimische Arten wie Erle (*Alnus glutinosa*), Espe (*Populus tremula*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Rotbuche (*Fagus sylvatica*).

### **Fauna**

Planungsrelevante Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten sind aufgrund der Intensivnutzung örtlicher Grünlandflächen sowie der Siedlungsnähe nicht zu erwarten. Diesbezügliche Untersuchungen sind als nicht verhältnismäßig einzustufen. Innerhalb des Gehölzstreifens sind Vorkommen häufiger und weit verbreiteter, europäisch geschützter Vogelarten zu erwarten. Da die Gehölzstruktur zu erhalten ist, zeigt das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Arten.

Des Weiteren sind Reptilien aufgrund der intensiven Bewirtschaftung des Plangebietes nicht zu berücksichtigen. Der Gehölzstreifen, mit potenziellen Strukturelementen im Westen des künftigen Baugebietes, ist zu erhalten. Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ohnehin im Regelfall kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Naturschutzfachlich ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gewährleistet. Analog hierzu ist aufgrund des Vorhandenseins gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes von über das Plangebiet hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen oder andererseits von örtlich überhaupt gar nicht bestehenden planungsrelevanten Populationen bzw. Lebensräumen auszugehen. Auf der Grünlandfläche fehlen für Reptilien wertgebende Strukturelemente. Von einer Betroffenheit anderer geschützter Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) innerhalb des künftigen Wohngebietes ist somit ebenfalls nicht auszugehen. Diesbezüglich werden weitergehende Untersuchungen und Maßnahmen zum Artenschutz für die vorliegende Bauleitplanung als nicht angemessen erachtet.

Bei der Biotop- und Nutzungstypenkartierung konnte im Plangebiet kein Horstbaum, der für die etwaig planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke oder andere Großvogelarten geeignet wäre, festgestellt werden. Einer möglichen Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche der vorgenannten Arten wird ebenfalls keine essenzielle Funktion zugeschrieben, insbesondere aufgrund örtlich ausreichend vorhandener Ausweichhabitats.

Durch das Fehlen relevanter Höhlenbäume, gab es weiterhin keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren. Es ist hinsichtlich des Fledermausschutzes kein Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten. Aufgrund der Intensivnutzung stellt das Plangebiet zudem keine essenziellen Nahrungsflächen für geschützte Fledermausarten dar.

Aufgrund von bereits vorliegenden Informationen lokal bekannter Artvorkommen des Feuersalamanders sowie des Rotmilans können Vorkommen im Plangebiet hinsichtlich der dortigen schlechten Habitatsbedingungen ausgeschlossen werden (LANIS abgefragt am 23.09.2022). Der Rotmilan könnte das derzeit vorhandene Grünland lediglich als Nahrungshabitat nutzen. Da im nahen Umfeld jedoch gleichartige Lebensräume vorhanden sind, ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population auszugehen.

Die Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots etwaig geschützter planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet gering bzw. nicht signifikant erhöht.

Zusammenfassend sind demnach keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten.

### **Zusammenfassung der Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz**

Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan im Anhang). Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei vor allem entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt in der Regel einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz). Tierökologische Zusammenhänge sind dagegen meist komplexer, so dass diesbezüglich menschlich stärker beeinflusste oder durch den Menschen erst entstandene Biotop- und Nutzungstypen – sogar Siedlungsbereiche – auch eine entsprechende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben können.

#### Hohe Wertigkeit:

- baum- bzw. strauchdominierte Gehölzstreifen

#### Geringe Wertigkeit:

- Fettwiese (Flachlandausprägung) – intensiv genutzt  
- Weidezaununterwuchs

#### Sehr geringe Wertigkeit / wertlos:

- land-/ forstwirtschaftliche Wege (genutzte)

Demnach besteht zusammenfassend – überschlägig gemessen am örtlichen Flächenanteil – eine derzeitige geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

### **4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung**

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV, 2008) befindet sich die Ortsgemeinde überörtlich in einem „landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus“. Dem Plangebiet kommt jedoch hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholung keine besondere Bedeutung zu (Landschaftsrahmenplan der Region Trier, 2009: Karte 4 und 5).

Räumlich befindet sich der Untersuchungsraum im Landschaftsraum „Lascheider Hochfläche“ (vgl. Kapitel 4.1.1). Es handelt sich regional um eine strukturreiche Offenlandschaft, umgeben von steil und kerbtalartig ausgebildeten Talzügen. Den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Osten der Ortsgemeinde stehen die waldreichen Täler in Richtung der ‚Prüm‘ entgegen.

Aufgrund des regional weitgehend kulturlandschaftlich typischen Charakters mit einem Wechsel aus teils strukturierten Offenlandflächen sowie Waldbereichen, der natürlichen Oberflächenformen mit den teils weitreichenden Sichtbeziehungen weist der betroffene Landschaftsraum zunächst grundsätzlich eine gute Eignung für landschaftsgebundene Erholungsformen auf. Erholungsbedeutsame Infrastrukturen und Elemente (z.B. ausgewiesene Wanderwege) sind jedoch nicht betroffen.

Die (überörtliche) Sichtkontaktempfindlichkeit / Einsehbarkeit bzw. Fernsicht ist lage- und nutzungsbedingt nach Süden und Osten hoch; nach Norden und Westen ist der Weitblick durch bereits vorhandene Bebauung eingeschränkt.

Aufgrund der Ortsrandlage besteht eine gute Möglichkeit zur fußläufigen landschaftsgebundenen Kurzzeiterholung, welche durch den Bebauungsplan erhalten bleibt (Feldwege).

Gemäß Landschaftsplanung der Ortsgemeinde Arzfeld (November 1996, Karte 10) befindet sich das Plangebiet in einem Erlebnisraum mit einer mittleren Ausprägung der Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die faktische Bedeutung des Plangebietes für die landschafts- und naturgebundene Erholung (z.B. Wandern, ‚stille‘ Naturbeobachtung, Kurzspaziergänge, Freizeitnatursport, Feierabenderholung) ist zusammenfassend durchschnittlich.

#### **4.1.6 Externe Kompensation (Gemarkung Lambertsberg, Flur 1, Nr. 6/1)**

Am 8. November 2022 erfolgte eine örtliche Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im zugehörigen Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Plananhang ‚Externe Kompensation‘):

Die geplanten externen Kompensationsteilflächen stellen sich demnach als brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland dar. Die Verbuschung in den Randbereichen ist derzeit sehr hoch (z.B. Hasel, Schlehe, Brombeere). Die Feuchtgrünlandbereiche entlang des Quellbaches sind mit Seggen, Binsen und Mädesüß bewachsen, jedoch ist die Brennnessel als Stickstoffzeigerart in hohen Dichten vertreten.

Das südlich und östlich angrenzende Feldgehölz sowie der westliche Gebüschstreifen ist als ‚Rote Liste – Biotoptyp‘ (BFN 2017) schutzbedürftig und daher kein Bestandteil der Kompensation.

In unmittelbarer Nähe des Kompensationsgrundstücks verläuft ein Feldweg, der das Gebiet somit auch zur möglichen Erholung erschließt.

Aktuell besteht derzeit zusammenfassend aufgrund des hohen Verbrachungsgrades nur eine mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit der externen Kompensationsteilfläche mit entsprechender (aufwertender) Kompensationseignung für zu erwartende Eingriffe an anderer Stelle (vgl. Kap. 6.1.1).

#### **4.2 Mensch / Sonstige**

Planungsrelevante Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht berührt.

## 4.3 Wechselwirkungen

**(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)**

### 4.3.1 Biotopverbund

Die örtlich vorgegebene (vgl. Kap. 3.3.3) Zielkategorie der Planung vernetzter Biotopsysteme ist ausschließlich ‚Wiesen und Weiden mittlerer Standorte‘. Diese sind durch biotopverträgliche Nutzung zu erhalten. Diesem Biotop- und Nutzungstyp (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist demnach nur eine lokale Bedeutung für den Biotopverbund im Umfeld des Plangebietes zuzuordnen.

### 4.3.2 Mensch / Sonstige

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind für das Plangebiet nicht festzustellen.

## 4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

Aus den in diesem Kapitel 4 ermittelten Planungsgrundlagen im Rahmen der Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung sowie der Vorgabenermittlung nach Kapitel 3 ergeben sich folgende konkretisierte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (‚landespflegerische Zielvorstellungen‘) gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG, welche in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

Zielvorstellungen der vorbereitenden Landschaftsplanung (vgl. Kap. 3.2):

- Schutzfunktionen für den Arten- und Biotopschutz, Wasser- und Bodenschutz
- Erholungsfunktion und Landschaftsbild
- Anpflanzung und Erhalt von Gehölzstrukturen

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung [...] nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

(Weitere) Zielvorstellungen der konkretisierenden Grünordnungsplanung:

- Erhalt von vorhandenen Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Grünlandextensivierung

Die ermittelten Zielvorstellungen sind schließlich insbesondere bei den örtlichen grünordnerischen Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Kap. 5.1).

## 4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

**(Übersicht über die vorraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Bei Nichtdurchführung der Planung (Berücksichtigung der sogenannten ‚Nullvariante‘) würde sich voraussichtlich an dem gegenwärtig ermittelten Umweltzustand (‚Status-Quo-Prognose‘, vgl. insbesondere Ermittlung in Kapitel 4.1) mittel- bis langfristig nichts erheblich verändern, d.h. das Plangebiet würde weiterhin vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Offenland- und Gehölzbereiche würden in ihrem derzeitigen Zustand verbleiben. Demnach würde die „Prognose über die Entwicklung

des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ voraussichtlich dem derzeitigen Bestandwert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand (vgl. hierzu insbesondere Kap. 4.1.4) im Plangebiet entsprechen.

## 5 Umweltmaßnahmen

**(Beschreibung der geplanten Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen)**

Eine gänzlich materielle Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planung zu treffen, besteht nicht. Die Vorschriften fordern nur, die aus der freien planerischen Entscheidung der Gemeinde heraus vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben. Im Hinblick auf die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes besteht jedoch eine materielle Prüfungspflicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (vgl. Kap. 6.1).

Im Umweltbericht ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist (vgl. hierzu Kap. 6).

### 5.1 Grünordnerische Maßnahmen

**(Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)**

In Kap. 6.1 werden die wichtigsten Begründungen und Erläuterungen für die im folgenden aufgeführten Maßnahmen der Grünordnungsplanung angegeben. Insbesondere erfolgt dort die Zuordnung zu Vermeidung (Minimierung) und Kompensation (Ausgleich / Ersatz) von zu erwartenden Eingriffen.

#### 5.1.1 Maßnahmen der Biotoptypen

**(vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan)**

Auf Grundlage der Biotop- und Nutzungssituation wurden gemäß Grünordnungsplanung folgende Maßnahmen erarbeitet. Die Berücksichtigung dieser Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind aus naturschutzfachlicher und landespflegerischer Sicht zu empfehlen:

#### Vermeidungsmaßnahmen

- **Erhalt von Bäumen und Sträuchern:**

*(Rechtsgrundlage: Festsetzung als Planzeichen nach PlanzV (13.2.2) gemäß § 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB)*

Westlich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ werden die vorhandenen Gehölzstrukturen (Bäume und Sträucher) zum Erhalt festgesetzt.

Die dort befindlichen Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und bei Abgängigkeit im Folgejahr durch standortgerechte Nachpflanzungen zu ersetzen. Beeinträchtigungen des Wurzel- und Kronenbereichs der Bäume sind zu unterlassen. Ausgenommen hiervon sind Pflegeschnitte und sonstige notwendige Pflegemaßnahmen.

#### Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB / § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

„Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnaher Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).



- **Randliche Eingrünung, Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:**  
(Rechtsgrundlage: Festsetzung als Planzeichen nach PlanzV (13.2.1) gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)  
Zur randlichen Eingrünung entlang der äußersten südlichen Plangebietsgrenze ist im Übergang zum Offenland eine dichte Anpflanzung von Sträuchern als geschlossener Gehölzbestand anzulegen (3 Meter breit). Je 100 m<sup>2</sup> sind hierzu in diesen Flächen 50 Sträucher im gestuften Aufbau zu pflanzen. Abgängige Anpflanzungen sind im Folgejahr zu ersetzen.

### 5.1.2 Maßnahmen auf den privaten Baugrundstücken

#### Innere Durchgrünung der privaten Baugrundstücke / Straßenraumbegrünung:

Je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße ist mindestens ein Laubbaum sowie fünf Sträucher auf den privaten Baugrundstücken – jedoch außerhalb von sonstigen verbindlich geregelten Maßnahmenflächen (vgl. hierzu Kap. 5.1.1) – zu pflanzen; hiervon ist zur Straßenraumbegrünung ein Laubbaum unmittelbar entlang erschließender Straßenverkehrsflächen zu pflanzen. Abgängige Anpflanzungen sind im Folgejahr zu ersetzen.

#### Wasserdurchlässige Beläge:

Private Stellplatz- / Parkplatzflächen sowie Wege und Zufahrten in den Baugrundstücken, von welchen keine Schadstoffeinträge zu erwarten sind, sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, offenfugige Pflaster, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken, wassergebundene Decken) zu gestalten.

### 5.1.3 Externe Kompensationsmaßnahmen (Gemarkung Lambertsberg, Flur 1, Nr. 6/1)

Die verbindliche Festlegung soll ausschließlich vertraglich geregelt werden; eine Aufnahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes soll nicht erfolgen. Es wird eine verbindliche Festlegung durch entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage von § 11 BauGB getroffen.

#### Extensive Nutzung der Nass- und Feuchtwiesenbrache (ca. 0,7 ha):

In der Kompensationsfläche ist eine Entbuschung von Sträuchern, von ca. 0,3 ha (hauptsächlich Hasel, Schlehe und Brombeere) zu vollziehen. Hierbei ist kein schweres Gerät zu verwenden, um den Boden nicht erheblich zu verfestigen. Das geschlagene Holz ist von der Fläche zu entfernen. Die Gehölzentnahme soll in den Wintermonaten von 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden, um keine Vogelbruten zu stören oder zu zerstören. In den Folgejahren erfolgt dann eine extensive Nutzung der Feuchtwiese. Hierzu sind die Maßnahmenflächen in den ersten 5 Jahren zweimal jährlich mit bodenschonenden Geräten in einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm zu mähen, ab dem 6. Jahr dann einmal jährlich zu mähen. Hierbei ist jeweils das Mahdgut abzuräumen. Die Mahd hat erst ab Mitte Juli zu erfolgen. Diese Bewirtschaftungsform reduziert den Nährstoffgehalt der Fläche und fördert somit die Biodiversität. Es sind Düngung, Pestizideintrag, Mulchen, Nachsaat und Kalkung auf der Kompensationsfläche zu unterlassen. Langfristiges Ziel ist ein artenreiches Feuchtgrünland wiederherzustellen.

### 5.1.4 Sonstige Regelungen

**Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 13 – 18 BNatSchG):**

Sämtliche Anpflanzmaßnahmen der privaten Baugrundstücke (innere Durchgrünung, randliche Eingrünung) sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugfertigkeit jeweiliger Wohngebäude auf den privaten Baugrundstücken folgt, und werden den privaten Baugrundstücken unmittelbar zugeordnet.

Die externen Maßnahmen zur ‚Feuchtwiesen-Extensivierung‘ (vgl. Kap. 5.1.3) werden den zu erwartenden Eingriffen zu 25% der öffentlichen Erschließung sowie zu 75% den privaten Baugrundstücken zugeordnet und sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Erschließungsstraßenvorhaben (Straßenverkehrsflächen) auszuführen.

### 5.1.5 Pflanzenliste / Pflanzqualität

Die zu den vorgenannten grünordnerischen Maßnahmen gehörenden folgenden Pflanzlisten / Pflanzqualitäten sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan verbindlich aufzuführen.

Zur Vermeidung von Florenverfälschungen sind 'standortheimische' Pflanzen regionaler naturräumlicher Herkunft, d.h. hier der Westeifel (vgl. Kap 4.1.1), naturschutzfachlich zu verwenden (aufgrund § 40 BNatSchG Abs. 1 Nr. 4).

#### Randliche Eingrünung

##### Sträucher

2 x verpflanzte Sträucher, mindestens 60 cm hoch:

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	-	Trauben-Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gewöhnlicher Schneeball

#### Innere Durchgrünung

##### Bäume

Laubbäume - Hochstämme, mind. 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	-	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Populus tremula</i>	-	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	-	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	-	Sommer-Linde

### Sträucher

2 x verpflanzte Sträucher, mindestens 60 cm hoch:

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	-	Trauben-Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gewöhnlicher Schneeball

### **5.2 Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**

Zum Plangebiet wurde überschlägig geprüft, ob innerhalb des Plangebietes mit erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen ist. Dies ist für das Baugebiet „Unterm Lambertsberg IV“ nicht der Fall.

Örtliche planungsrelevante Bodenbelastungen (z.B. Altlasten) sind nicht bekannt; entsprechende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Der „sachgerechte Umgang mit Abwässern“ ist durch die Verlegung von Schmutz- und Regenwasserkanälen in der geplanten Erschließungsstraße und den Anschluss an den zukünftig entstehenden, nördlich des Plangebietes befindlichen Mischwasserkanal des Baugebietes „Unterm Lambertsberg III“ gewährleistet. Zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sollen lt. Entwässerungskonzept (igr 2021) die westlich bereits vorhandenen Rückhaltebecken herangezogen werden.

Zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen“ ist das Plangebiet über einen Erschließungsanschluss an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.

Bauleitplanerische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen sowie etwaige Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (schwere Unfälle oder Katastrophen, vgl. Kap. 6.2), sind nicht erforderlich.

Gezielte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, sind lagebedingt ebenfalls nicht erforderlich. Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten als auch Hochwasserentstehungsgebiete sind lokal nicht betroffen (vgl. Kap. 3.3.1).

Maßnahmen zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie“ sind im Vorhabengebiet grundsätzlich möglich (z.B. durch Nutzung von Solarenergie).

Spezielle Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind schließlich nicht erforderlich, unter anderem da im Plangebiet von keinem, aus klimatischer Sicht, kritischen Gebiet auszugehen ist (etwa Überschreitung von geltenden Luftschadstoff-Grenzwerten) (vgl. Kap. 4.1.3).

### 5.3 Empfehlungen / Hinweise

Folgende Punkte sollten zur Berücksichtigung weiterer Umwelt- und Naturschutzbelange beachtet werden (unverbindliche Nebenbestimmungen):

#### Bauzeitliche Minderungsmaßnahmen:

Während späterer Baudurchführung ist der Erhalt des Oberbodens („Mutterboden“) zu sichern, insbesondere durch sachgerecht Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731), sofern dies im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Bodens und einer potenziellen Schadstoffbelastung möglich ist.

#### Nutzung von Niederschlagswasser (Zisternen):

Es wird empfohlen, auf den privaten Baugrundstücken anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) in Zisternen zu sammeln und als Brauch- und Bewässerungswasser zu nutzen.

#### Ausschluss schädlicher Metalldächer:

Im Baugebiet sollten keine schädlichen Metalldächer zum Schutz des Niederschlagswassers vor möglichen Schadstoffeinträgen verwendet werden (ALEX-INFORMATIONSBLETT 28).

#### Verwendung von Erd- und Bodenaushub (Bodenschutz):

Baubedingt anfallende Erd- und Bodenaushube sollten zur grünordnerischen Gestaltung von örtlichen Freiflächen verwendet werden.

#### Begrünung von baulichen Anlagen (Fassaden und Dächer):

Fassaden- und Dachbegrünungen stellen weitere Möglichkeiten grünordnerischer privater Maßnahmen dar. Zur Fassadenbegrünung wird hierbei empfohlen, zumindest baulich ungegliederte Fassaden (d. h. z.B. keine enthaltenen Fenster, Tor- oder Türöffnungen) mit heimischen Kletterpflanzen zu gestalten. Dachflächen der Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Neigung können mit einer extensiven Dachbegrünung gestaltet werden; zur Initialpflanzung / -saat dieser Dachbegrünungen werden standortheimische Pflanzen empfohlen.

#### Heckeneinfriedungen:

Entlang von privaten Grundstücksgrenzen sollten einreihige Strauchhecken gepflanzt werden. Zur Anpflanzung sollten nur Sträucher zur 'Inneren Durchgrünung' (vgl. Kap. 5.1.2) verwendet werden.

#### Pflege von Heckenpflanzungen:

Die Pflege anzupflanzender Hecken sollte auf alle 10 bis 15 Jahre einzelstammweises und abschnittsweises (max. 50 m) 'Auf den Stock setzen' - d.h. Absägen des jeweiligen Stammes und / oder des Astes unmittelbar (ca. 20 cm) über der Bodenoberfläche - beschränkt werden.

#### Extensive Nutzung von Feuchtwiesen:

Mahd fördert eher das Artenreichtum des Grünlandes als eine Beweidung; daher sollten die vorgesehenen Flächen gemäht werden (vgl. Kap. 5.1.3). Empfohlen wird hierbei grundsätzlich eine Mahddurchführung vom Flächeninneren beginnend nach außen. Auf Kreiselmäher oder ähnlich wirkende Geräte / Maschinen, welche u. a. einen hohen Tierartentod (z.B. bis zu 50 % Verluste bei Amphibien) zur Folge haben können, sollte jedoch verzichtet werden; empfohlen wird dagegen der Einsatz eines Balkenmähers. Zum Abtransport anfallenden Mahdgutes wird aus tierökologischen Gründen die 'Heumahd' empfohlen; hierbei erfolgt der Abtransport des Mahdgutes erst nach erfolgreichem Trocknen des Mahdgutes auf der Fläche.

## 6 Umweltauswirkungen

**(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind aufgrund des vorliegenden kleinräumigen Bauleitplans nicht zu erwarten; die Entfernungen des Vorhabens zu den Nachbarstaaten Belgien sowie und Luxembourg betragen über 20 km (Luftlinie).

Im Norden (außerhalb des Plangebietes) grenzt die Fläche des Bebauungsplans „Unterm Lambertsberg III“ an. Jedoch sind etwaige erhebliche Auswirkungen infolge einer Kumulierung (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) derzeit nicht anzunehmen.

### 6.1 Durchführung der Eingriffsregelung

**(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 - 18 BNatSchG / Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)**

In der Umweltprüfung sind mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten zuzuordnen.

Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben einzustufen.

Vorgenanntes wird wie folgt in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung behandelt.

#### Versiegelung

##### Versiegelung – Bestand

Die Plangebietsgröße des gesamten Geltungsbereichs beträgt ca. 7.460 m<sup>2</sup>. Im gesamten Plangebiet ist im aktuellen Zustand (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) derzeit keine Versiegelung festzustellen (nur eine untergeordnete Befestigung des Wirtschaftswegs).

##### Versiegelung – Planung

Durch die geplanten Baugebietsflächen können im Plangebiet bei einer vorgesehenen Grundflächenzahl (GRZ) von bis zu 0,45 (inkl. zulässige Überschreitungsmöglichkeiten nach BauNVO) im Allgemeinen Wohnbaugebiet (WA, ca. 6.260 m<sup>2</sup>) dort bis zu ca. 2.820 m<sup>2</sup> versiegelt werden.

Zusätzlich ist eine Versiegelung durch erschließende Verkehrsflächen von bis zu ca. 610 m<sup>2</sup> sowie einer Versiegelung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung von bis zu ca. 280 m<sup>2</sup> zu erwarten.

Damit werden langfristig durch das Baugebiet ‚Unterm Lambertsberg IV‘ voraussichtlich bis zu gerundet 3.700 m<sup>2</sup> bislang komplett unversiegelte Flächen neu versiegelt (d.h. ungefähr 50 % des gesamten Plangebietes).

## Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung

### Allgemeines

Die Bilanzierung wird gemäß dem ‚Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz‘ (Stand: Mai 2021) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität<sup>26</sup> durchgeführt.

Der Bilanzierung zugrunde gelegt wurde der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand: 14.10.2022), insbesondere bezüglich der Flächenwerte von geplanten Maßnahmen.

Voraussetzung für die Anwendung des standardisierten Bewertungsverfahrens zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs ist die im Rahmen der Grünordnungsplanung erfolgte Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft (vgl. Kap. 4.1).

### Integrierte Biotopbewertung

Bei der integrierten Biotopbewertung werden folgende Wertstufen zugrunde gelegt; die hierauf aufbauende Biotopwertliste ist die maßgebliche Grundlage für die Anwendung der integrierten Biotopbewertung. In ihr sind die für den Vollzug der Eingriffsregelung in Rheinland-Pfalz relevanten Biotop- und Nutzungstypen aufgelistet und hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit über Biotopwertpunkte charakterisiert:

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
1 Sehr gering	0 bis 4
2 Gering	5 bis 8
3 Mittel	9 bis 12
4 Hoch	13 bis 16
5 Sehr hoch	17 bis 20
6 Hervorragend	21 bis 24

Die Biotopwertliste ist in Anlage 7.1 des Praxisleitfadens für sämtliche in Rheinland-Pfalz vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen beschrieben. Die Struktur dieser Biotopwertliste entspricht grundsätzlich der Biotoptypen-Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz (OSIRIS).

Neben den grundsätzlichen Wertstufen / Biotopwerten (= Grundwerten) gemäß obiger Übersicht sollen die zu bewertenden Flächen mit jeweils individuellen biotopabhängigen Auf- bzw. Abwertungen sowie lageabhängigen Zu- bzw. Abschlägen versehen werden. Insgesamt ist jedoch mit allen Auf- und Abwertungen sowie Zu- oder Abschlägen eine maximale Abweichung von drei Punkten vom Grundwert möglich. Eine Ausnahme bilden technisch überprägte Biotoptypen, die entspre-

<sup>26</sup> MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM) (2021), Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz – standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LkompVO)

chend der Anlage 7.1 eine Abwertung von bis zu fünf Punkten erhalten. Die Auf- oder Abwertungspunkte, die in Anlage 7.1 den Waldbiotoptypen vorangestellt sind, sind zwingend und kumulativ anzuwenden.

Für naturschutzfachlich wichtige punktuelle (z.B. Quellen) sowie linienförmige Biotope und Strukturen (z.B. Säume, Gräben, Trockenmauern) sind zusätzlich abweichende Flächenregelungen anzuwenden (Anlage 7.6 des Praxisleitfadens). Insbesondere ist bei Einzelbäumen der Stammumfang in cm, gemessen in 1,3 m Höhe, anzusetzen; 1 cm Stammumfang sind dabei als 1 m<sup>2</sup> Fläche anzusetzen (z.B. 100 m<sup>2</sup> bei 1 m Stammumfang).

Durch die landesweite Naturschutzverwaltung liegt ein Kalkulator zur Bilanzierung und Anwendung der integrierten Biotopbewertung vor (<https://dienste.naturschutz.rlp.de/tools/bwkalk>).

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist bei den Biotopen, bei denen aufgrund der separat zu erfolgenden Schutzgutanalyse (vgl. unten) mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung (eB) zu erwarten ist, folgendes anzuwenden. Demnach ist für jedes betroffene Biotop das Produkt aus der Differenz zwischen den Biotopwerten des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff (BW nach Eingriff) und des Zustandes vor dem Eingriff (BW vor Eingriff) und der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmeter (m<sup>2</sup>) zu ermitteln.

Auch bei der Bestandserfassung und -bewertung von Kompensationsflächen ist zunächst grundsätzlich analog der methodischen Bilanzierung von Eingriffsflächen vorzugehen (v.a. gemäß Anlage 7.1 sowie Kalkulator). Bei Eingriffen, bei denen aufgrund der ergänzenden Schutzgutanalyse (vgl. unten) eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) zu erwarten ist, ist jedoch verbal-argumentativ darzulegen, inwieweit die im integrierten Biotopwertverfahren erbrachte Kompensation auch die schutzgutbezogene Kompensation abdeckt und welche weiteren schutzgutbezogenen Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind.

Bei der Auswahl von Kompensationsflächen und -maßnahmen sind zudem die Vorgaben des § 7 LNatSchG (Zielkulisse und Maßnahmentypen) zu beachten. Diese Vorgaben sowie Beispiele für Maßnahmen, die den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Abs. 3 LNatSchG entsprechen einschließlich produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, sind der Anlage 7.4 des Praxisleitfadens zu entnehmen. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen werden auf den dafür vorgesehenen Flächen im Grünordnungsplan festgelegt.

Die aus dem BKompV-E (2013) übernommene Anlage 7.3 des Praxisleitfadens listet weitere räumlich-funktionale Anforderungen an die Kompensation auf und wurde um Beispiele für produktionsintegrierte Maßnahmen ergänzt; diese Anlage steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Anlage 7.2 im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung (siehe unten) zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz.

Des Weiteren ist bei zu entwickelnden Kompensationsbiotopen ein entsprechender ‚Time-lag-Effekt‘ zu berücksichtigen. Bei Kompensationsbiotopen mit Entwicklungszeiten von über 30 Jahren ist demnach für den time-lag-Effekt der Faktor 2 anzusetzen. Bei Biotopen mit Entwicklungszeiten von 10 bis 30 Jahren ist für den time-lag-Effekt der Faktor 1,5 anzusetzen und bei Biotopen mit Entwicklungszeiten von 5 bis 10 Jahren ist für den time-lag-Effekt der Faktor 1,2 anzusetzen.

Bei einer Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, die mit einer Entsiegelung verbunden ist, sind zusätzlich 20 Biotopwertpunkte je Quadratmeter aufgewerteter Fläche anzusetzen.

### Schutzgutbezogene Bewertung

Ergänzend zur integrierten Biotopbewertung erfolgt eine Erfassung und Bewertung verschiedener Schutzgüter / Potentiale hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch zu erwartende Eingriffe.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch mögliche Eingriffe wird hierbei grundsätzlich unterschieden in ‚erhebliche Beeinträchtigungen (eB)‘ und ‚erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS)‘.

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der Integrierten Biotopbewertung (siehe oben). Bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) ist dagegen grundsätzlich ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf notwendig.

Zur Bestimmung, ob ein Eingriff besonderer Schwere vorliegt, erfolgt eine Klassifizierung für die Funktionen jedes Schutzgutes separat gemäß der nachfolgenden Bewertungsmatrix:

Tabelle 1: Klassifizierung der Schutzgutfunktionen

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 Sehr gering	--	--	eB
2 Gering	--	eB	eB
3 Mittel	eB	eB	eBS
4 Hoch	eB	eBS	eBS
5 Sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 Hervorragend	eBS	eBS	eBS

Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter und ihrer Funktionen („Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen“) erfolgt entsprechend der Kriterien und der Bewertungsrahmen nach Anlage 7.2 des Praxisleitfadens in den vorgenannten Wertstufen von 1 bis 6.

Eine besondere Wertigkeit gibt die Landeskompensationsverordnung (LKompVO) dem Schutzgut Boden. Bodenversiegelungen stellen daher regelmäßig eine Beeinträchtigung besonderer Schwere dar, die immer funktionspezifisch zu kompensieren sind. Entsprechende Bodenversiegelungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu erwarten.

Andererseits sind bei manchen Ausprägungen von Schutzgütern sowie zugeordneten Wirkungsstufen auch überhaupt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.



### 6.1.1 Integrierte Kompensationsbewertung

Im Folgenden wird die Bilanzierung anhand des Praxisleitfadens tabellarisch dargestellt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt anhand der erfassten Biotop- und Nutzungstypen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Unterm Lambertsberg IV“ (vgl. Tabelle 2 und 3). Hierbei wird der Zustand jeweils vor sowie der zu erwartende Zustand nach dem Eingriff bewertet.

Tabelle 2: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Grundwert			Auf- / Abwertung & Zu- / Abschlag			
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m <sup>2</sup> ]	Eigenschaft	Wert [BW/m <sup>2</sup> ]	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert gesamt [BW]
VB1 – Feldweg (befestigt)	Geschotterter Weg oder Weg mit wassergebundener Decke	3			280	840
BD6a – Baumhecke, ebenerdig (aus überwiegend autochthonen Arten)	Mit Überhältern mittlerer Ausprägung	15	Lage an oder in der Nähe zu Siedlungen / klassifizierten Straßen	-1	310	4340
EA1 – Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	Mäßig artenreich	15	Lage an oder in der Nähe zu Siedlungen / klassifizierten Straßen	-3	6870	82440
			Hohe Nährstoffstörzeigerdichte			
			Intensiv genutzt			
<b>Summe</b>					<b>7460</b>	<b>87620</b>

Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff

Grundwert			Auf- / Abwertung & Zu- / Abschlag			
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m <sup>2</sup> ]	Eigenschaft	Wert [BW/m <sup>2</sup> ]	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert gesamt [BW]
VB1 – Feldweg (befestigt)	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	0			280	0
VA3 – Gemeindestraße		0			610	0
BD6a – Baumhecke, ebenerdig (aus überwiegend autochthonen Arten)	Mit Überhältern mittlerer Ausprägung	15	Lage an oder in der Nähe zu Siedlungen / klassifizierten Straßen	-1	310	4340

BD2a – Strauchhecke (aus überwiegend autochthonen Arten) Die Strauchhecke (BD2a) fungiert als randliche Eingrünung (vgl. Kap. 5.1.1.)	Junge Ausprägung (ohne Überhälter)	11	Lage an oder in der Nähe zu Siedlungen / klassifizierten Straßen	-1	140	1400
HN1 – Gebäude (z.B. Wohngebäude, Schuppen, Stallungen, Gewächshäuser)		0			2820	0
HJ1 - Ziergarten	strukturarm	7			3300	23100
<b>Summe</b>					<b>7460</b>	<b>28840</b>

**Aus der integrierten Biotopbewertung ergibt sich ein Defizit von 58 780 Biotopwertpunkten.**

### 6.1.2 Externe Kompensationsfläche

Die Kalkulierung des Kompensationswertes erfolgt anhand der erfassten Biotop- und Nutzungstypen der Kompensationsfläche (Gemarkung Lambertsberg, Flur 1, Nr. 6/1). Hierbei wird der Zustand jeweils vor sowie der zu erwartende Zustand nach der Maßnahmendurchführung bewertet. Der Biotoptyp BB9 (Gebüsche mittlerer Standorte) entspricht im Plan ‚Externe Kompensation‘ dem Biotoptyp BB3 (stark verbuschte Grünlandbrache, Verbuschung > 50 %), da bei der Kalkulation die stark verbuschten Brachestadien den nächstähnlichen Biototypen zugeordnet werden. Der auf der Fläche vorhandene Quellbach wird als linienförmige Struktur bei der flächigen Kompensationsbewertung nicht näher berücksichtigt. Das Gewässer bleibt in seinem derzeitigen Zustand auch nach den Kompensationsmaßnahmen erhalten.

**Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwertes vor der Kompensation**

Grundwert			Auf- / Abwertung & Zu- / Abschlag			
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m <sup>2</sup> ]	Eigenschaft	Wert [BW/m <sup>2</sup> ]	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert gesamt [BW]
EE3 – Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	brachgefallenes, artenarmes Feuchtgrünland	12	Verbuschend	-2	3400	34000
			Hohe Nährstoffstörzeigerdichte			
BB9 – Gebüsche mittlerer Standorte (entspricht im	sonstiges Gebüsch frischer Standorte	13	Stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschung > 50 %)	-3	3600	36000

Plan ‚Externe Kompensation‘ (BB3)			Hohe Nährstoffstörzeigerdichte			
			Keine gesellschaftstypische Artenkombination mehr vorhanden			
<b>Summe</b>				<b>7000</b>	<b>70000</b>	

Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwertes nach der Kompensation

Grundwert			Auf- / Abwertung & Zu- / Abschlag		Entwicklungszeit			
Biototyp	Eigenschaft	Wert [BW/m²]	Eigenschaft	Wert [BW/m²]	Eigenschaft	Faktor	Fläche [m²]	Biotopwert gesamt [BW]
EC1 – Nass- und Feuchtwiese	artenreich	19	Großflächigkeit und Vitalität (Wüchsigkeit, Dichte, ohne Störzeiger) bei Seggen und Röhrichten	1	<= 5 Jahre	1	7000	140000
<b>Summe</b>							<b>7000</b>	<b>140000</b>

**Der Kompensationswert der externen Kompensationsfläche beträgt bei Durchführung der Maßnahmen 70 000 Biotopwertpunkte.**

Aus der integrierten Kompensationsbedarfsbewertung ergibt sich nach erfolgreicher Umsetzung der Maßnahmen ein Gesamtbilanzüberschuss von **+11 220 Punkten** (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Gesamtbilanz

Kompensationswert (KW) [BW]	Kompensationsbedarf (KW) [BW]	Gesamtbilanz [BW]
<b>70000</b>	<b>58780</b>	<b>11220</b>

### 6.1.3 Schutzgutbezogene Kompensationsbewertung

Es sind folgende Bewertungsrahmen nach Anlage 7.2 des Praxisleitfadens anzuwenden:

Tabelle 7: Bewertung der Schutzgüter des Planvorhabens

Schutzgüter	Funktionen	Bewertungsrahmen	Beeinträchtigung
Landschaftsbild	Vielfalt von Landschaft als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	<b>mittel (3):</b> eine Landschaft mit einer mittleren Ausprägung mehrerer wertbestimmender Merkmale der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien	Erhebliche Beeinträchtigungen (eB)

	Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft einschließlich landschaftsgebundener Erholung	<b>hoch (4):</b> Landschaftsbild Einheit mit hoher Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. Räume in semi-urbanen Landschaften mit Landschaftselementen, die deren Eigenart betonen und zur landschaftsgebundenen Erholung besonders geeignet sind; Gebiete in strukturreichen Mittelgebirgen mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald einschließlich gliedernder Gehölze	Erhebliche Beeinträchtigungen (eB)
Klima / Luft	klimatechnische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	<b>mittel (3):</b> mit Wirkung für den unbelasteten/gering belasteten Siedlungsraum: leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder leistungsfähige Freiräume und Freiflächen jeweils	Erhebliche Beeinträchtigungen (eB)
	Klimaschutzfunktionen durch Treibhausgas-senken / -speicher	<b>mittel (3):</b> > 50 – 100 t/ha; Braunerden, Regosole	Erhebliche Beeinträchtigungen (eB)
Wasser	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität der <b>Oberflächengewässer</b> einschließlich der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit der Fließgewässer ergeben	nicht betroffen	
	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität des <b>Grundwassers</b> ergeben	<b>mittel (3):</b> mäßige Bedeutung hinsichtlich des Grundwasserschutzes	Erhebliche Beeinträchtigungen (eB)

	Hochwasserschutzfunktion und Funktionen im <b>Niederschlagsabflusshaushalt</b> (Retentionsfunktion)	nicht betroffen	
Boden	Natürliche Bodenfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferfunktion Regler- und Speicherfunktion Wasser	<b>mittel (3):</b> Böden mit mittlerer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen	Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS)
	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	<b>gering (2):</b> Ausprägungen von Böden und Geotopen mit geringer bis fehlender wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung	Erhebliche Beeinträchtigungen (eB)
Pflanzenvielfalt	Vielfalt von Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<b>gering (2):</b> Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung haben	Erhebliche Beeinträchtigungen (eB)
Tiervielfalt	Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<b>mittel (3):</b> Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere Bedeutung haben, z. B. im Falle von aktuell noch ungefährdeten Tierarten mit spezifischen Lebensraumansprüchen.	Erhebliche Beeinträchtigungen (eB)

Bodenversiegelung kann nur durch Entsiegelung oder gleichwertigen bodenfunktionsaufwertenden Maßnahmen kompensiert werden (Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodens, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen).

Für die Bewertung der Wirkintensität bei Biotopen (integrierte Biotopbewertung) ist davon auszugehen, dass die Wirkstufe III (hoch) immer dann gegeben ist, wenn im Vergleich der Situation vor und nach dem Eingriff ein anderer Biotoptyp vorliegt (unmittelbare Wirkung). Dies stellt den Regelfall dar.

Die Wirkstufe mittel ist beispielsweise bei mittelbaren Einwirkungen durch Lärm- oder Abgasimmissionen und die Wirkstufe gering bei baubedingten Einwirkungen von Lärm, Abgasen und Blickbeziehungen anzunehmen.

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der Integrierten Biotopbewertung. Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) ist grundsätzlich ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf notwendig.

**Tabelle 8: Darstellung Eingriffsschwere (erwartete Beeinträchtigungen) anhand der Biotope und der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen (eB = erhebliche Beeinträchtigung, eBS = erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere)**

Biotoptyp	Wertstufe	Intensität vorhabenbezog. Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigung
Fettwiese, Flachlandausprägung (Glatthaferwiese)	mittel (3)	hoch (III)	eBS
Baumhecke, ebenerdig (überwiegend autochthonen Arten)	hoch (4)	gering (I)	eB
Feldweg befestigt (geschottert)	sehr gering (1)	hoch (III)	eB

### Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Für das Bauleitplanverfahren ergaben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für die Schutzgüter Landschaftsbild, Klima, Luft und Wasser.

Erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) sind für Biotope gegeben (s. o.) und können für das Schutzgut Boden angenommen werden. Sie werden daher im Folgenden näher betrachtet.

#### **Boden:**

Durch Versiegelung und Teilversiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser) beeinträchtigt. Daher stellt die Bodenversiegelung grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere dar. Die natürlichen Bodenfunktionen sind im Eingriffsgebiet mit der Wertstufe 3 einzuschätzen.

Unabhängig davon ist die Regelung zur Kompensation von Bodenversiegelungen in § 2 Abs. 1 Satz 2 LKompVO zu beachten. „Im Falle von Bodenversiegelung kommt als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertenden Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.“

#### **Biotop:**

Die Wirkstufe 3 (hoch) ist gegeben, wenn im Vergleich der Situation vor und nach dem Eingriff ein anderer Biotoptyp vorliegt. Dies ist im Fall der Glatthaferwiese, sowie des derzeit geschotterten Feldweges gegeben.

Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere von Biotopen sind ausgeglichen oder ersetzt, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist im Kompensationszeitraum eine funktionsgleiche oder -ähnliche Aufwertung des Naturhaushalts bzw. eine landschaftsgerichtete Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes erfolgt.

#### 6.1.4 Fazit der Eingriffsregelung

Die verbindlichen grünordnerischen Maßnahmen reichen nach vollzogener Bilanzierung nicht aus, die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet selbst vollständig auszugleichen.

Bei der integrierten Kompensationsbewertung ergeben die grünordnerischen Maßnahmen auf der externen Kompensationsfläche einen Biotopwert von 70 000 Biotopwertpunkten (Kompensationsbedarf durch die Eingriffe im Geltungsbereich: 58 780 Biotopwertpunkte) Daraus ergibt sich ein Überschuss von +11 220 Punkten.

Aus der schutzgutbezogenen Bewertung ergibt sich aufgrund der erheblichen Eingriffe besonderer Schwere ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf für die Schutzgüter Boden und Biotope, der jedoch vollständig auf der externen Ausgleichsfläche mit Hilfe des Überschusses von +11 220 Biotopwertpunkten kompensiert werden kann.

Die grünordnerischen Maßnahmen in den externen Kompensationsflächen (vgl. Kap. 5.1.3) dienen der vollständigen Kompensation der im Plangebiet verbleibenden Defizite hinsichtlich der Eingriffsregelung.

Die Naturraumbindung (vgl. Kap. 4.1.1) der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist gewährleistet.

Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahmen soll ausschließlich vertraglich geregelt werden; eine Aufnahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes soll nicht erfolgen. Es wird eine verbindliche Festlegung durch entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage von § 11 BauGB getroffen.

#### 6.2 Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Anlage 1 BauGB)

In unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes befinden sich die Geltungsbereiche des Bebauungsplans „Unterm Lambertsberg III“. Durch dieses angrenzende Plangebiet kann es zu Kumulierungseffekten kommen. Diese sind jedoch nicht als erheblich einzustufen.

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben können auch außerhalb der vorgenannten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (vgl. Kap. 6.1) auftreten.

Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben einzustufen.

Grundsätzlich mögliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken / Stoffe können während vorhabenbezogenen Bauphasen, hier in den Baugrundstücken sowie den Erschließungsstraßen, generell auftreten. Mögliche baubedingte Wirkungen von Vorhaben sind generell auf die Bauphase beschränkt und somit, bezogen auf die gesamte beabsichtigte Nutzungsdauer der unbefristeten / dauerhaften Vorhaben, als sehr kurzzeitig anzusehen. Allerdings werden während den Bauphasen

vorübergehende Beeinträchtigungen durch z.B. indirekte Lärm- und Staubimmissionen nicht auszuschließen sein; zur Bauleitplanung sind hierzu jedoch keine dauerhaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Zum Plangebiet wurde überschlägig geprüft, ob innerhalb des Plangebietes mit erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen ist, da sich nördlich einige gewerbliche Nutzungen befinden. Zusammenfassend ergab sich, dass im Nachtzeitraum keine Geräuschimmissionen auftreten, die nahe an den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm liegen oder diese für ein Allgemeines Wohngebiet womöglich sogar überschreiten. Aufgrund der räumlichen Entfernung des Plangebietes und der Pufferwirkung des geplanten Mischgebietes „Unterm Lambertsberg III“ ist ein ausreichender Schallschutz für das Plangebiet „Unterm Lambertsberg IV“ sichergestellt. Schalltechnische Untersuchungen werden als nicht erforderlich angesehen. Weitergehende Ausführungen erfolgen in der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan.

Auch darüber hinaus sind keine „umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ durch z.B. Gerüche, Erschütterungen, Schadstoffe, Hochwassergefahr, Bodenbelastung, Baugrundunsicherheiten, Lichtemissionen oder Strahlung zu erwarten. Entsprechende Auswirkungen können, wie oben benannt, vorübergehend während der Bauphase auftreten.

Im Plangebiet liegen (Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau vom 14.07.2022) zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung einer möglichen Gefährdung durch Radon in der Bodenluft ermöglichen.

Potenziell positive Auswirkungen aufgrund der Bebauungsplanung können im Zusammenhang mit der dauerhaften Beendigung des möglichen Bodenschadstoffeintrags (vgl. Kap. 4.1.2) aufgrund der derzeit teils intensiven Grünlandbewirtschaftung einhergehen.

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind nicht gegeben. Bei der vorgesehenen Nutzung werden keine Stoffe oder Technologien gehandhabt bzw. verwandt, die in Qualität und Quantität ein Risiko von schweren Unfällen oder Katastrophen bergen.

Ebenso sind auch keine Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung zu erwarten; das Plangebiet wird an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen (vgl. Kap. 5.2).

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Bedeutame Elemente des ‚kulturellen Erbes‘ / Kulturlandschaftschutzes (vgl. Kap. 4.1) werden nicht berührt.

Dennoch ist die beabsichtigte Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen (gemäß § 1 a (2) BauGB) zu begründen; dies erfolgt in der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan.

Auswirkungen auf das überörtliche Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) sind nicht zu erwarten, da vom Plangebiet voraussichtlich keine relevanten Emissionen, insbesondere an Luftschadstoffen, zu erwarten sind. Eine besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels ist schließlich auch nicht zu erwarten.



## 7 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Aufgrund der städtebaulichen Bindung der Konzeption an die Örtlichkeit zur Erweiterung von Bauflächen ist die Frage nach grundsätzlichen Planalternativen hinfällig.

## 8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zuständig für die spätere Überwachung nach § 4 c BauGB ist die Ortsgemeinde Lambertsberg in eigener Verantwortung (kommunale „Umweltüberwachungsbehörde“). Gegenstand der Überwachung ist insbesondere auch die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB mit Bezugnahme zu Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß Kap. 6.1 sowie Grünordnung gemäß Kap. 5.1.

Folgende mögliche Auswirkungen sollen demnach insbesondere maßnahmenbezogen (vgl. Kap. 5) überwacht werden (Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Umweltmonitorings):

- a) Vollzug, Durchführung und Effizienz- / Wirksamkeitskontrolle der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Maßnahmen (Grünordnerische Maßnahmen gem. Kap. 5.1, inkl. externe Kompensationsmaßnahmen):

Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes): alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen

Zuständigkeiten: Ortsgemeinde Lambertsberg, Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Naturschutzbehörde

Überwachungsmethode /-verfahren: Bestandsaufnahme / Flächenbegehung

Überwachungsgrund: Überprüfung der Eingriffsregelung

- b) Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen:

Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes): bei Eintreten unvorhersehbarer Tatbestände, ansonsten regelmäßig alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen

Zuständigkeiten: Ortsgemeinde Lambertsberg, Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld

Überwachungsmethode /-verfahren: Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, Kontrolle der im Rahmen der Umweltprüfung angewandten Erhebungs-, Prognose- und Bewertungsverfahren und deren Ergebnisse, Überwachung von Lärmbelastigungen, sonstige geeignete Maßnahmen

Überwachungsgrund: Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

## 9 Umweltverfahren / Umwelttechnik (Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ist in den jeweiligen Quellen (vgl. Kap. 12) enthalten. Fachgutachten wurden gemäß geltenden nationalen Bestimmungen und Vorgaben erstellt.

Zur Erstellung des anhängenden Biotop- und Nutzungstypenplans wurden – neben einer örtlichen Begehung / Bestandsaufnahme - Methoden der photogrammetrischen Luftbildinterpretation angewandt. Hierzu wurde umfassende GIS-Technologie (QGIS) verwendet.

Beim Entwässerungskonzept (IGR 2021) wurde die Bestandsdokumentation der Kanalisation der Ortsgemeinde Lambertsberg berücksichtigt.

## 10 Kenntnislücken / Umweltrisiken (Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Erhebliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

## 11 Zusammenfassung (Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Neben der in dem vorliegenden Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschafts- und Grünordnungsplanung wurden im Rahmen der Umweltprüfung ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Hierbei wurden gängige, derzeit übliche Umweltverfahren und Techniken angewandt.

Zur lokalen Umwelt sind zahlreiche Vorgaben in bereits bestehenden Plänen, Fachaussagen und rechtlichen Vorschriften getroffen, welche im Bebauungsplan nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben der Landschaftsplanung zur naturschutzfachlichen Entwicklung strukturreicher Gebiete im Umfeld des Plangebiets.

Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind ausgeschlossen. Auch weitere Schutzgebiete wie etwa Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Auch unabwägbar Konflikte mit dem Besonderen Artenschutz sind nicht zu erwarten. Dies wurde nach Flächenbewertung/Abschätzung fachlich und rechtlich überprüft.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grünordnungsplanung fanden detaillierte örtliche Bestandsaufnahmen von ‚Natur und Landschaft‘ (einschließlich Biotopverbund) statt. Diese haben ergeben, dass das Plangebiet im Wesentlichen durch intensiv genutztes Grünland mittlerer Standorte geprägt ist. Somit ist nur eine geringe ökologische Wertigkeit, insbesondere bezüglich dem örtlichen Bodempotential und lokalen Wasserhaushalt festzustellen. Des Weiteren befindet sich ein land- und forstwirtschaftlicher Weg im Plangebiet. Im Westen des Geltungsbereichs sind Gehölzstrukturen vorhanden, welche als ‚Rote-Liste Biotoptyp Deutschland‘ gelten. Diese werden zum Erhalt festgesetzt.

Aus den grünordnerischen Bestandsaufnahme ließen sich in der Folge dezidierte landespflegerische Zielvorstellungen, insbesondere zum Erhalt von Biotoptypen im Plangebiet ableiten. Im Plangebiet wurden diese naturschutzfachlichen Zielvorstellungen städtebaulich im Bebauungsplan berücksichtigt und bei der verbindlichen Maßnahmenfestlegung aufgegriffen. Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

sind in der vorliegenden Bauleitplanung teilweise planintern beabsichtigt. Durch plangebietsexterne Kompensation sollen im Plangebiet zu erwartende Eingriffe in ‚Natur und Landschaft‘, insbesondere durch neue Bodenversiegelung (bis zu ca. 0,37 ha) und dauerhaften Verlust von Biotoptypen (vor allem Grünlandflächen) ausgeglichen und / oder ersetzt werden.

Mit den beabsichtigten grünordnerischen Maßnahmen (insbesondere der externen, extensiven Feuchtwiesen-Nutzung) können zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, welche aufgrund von Versiegelung und Bebauung und damit Verlust von Biotop- und Nutzungstypen prognostiziert werden, vollständig kompensiert werden. Die schlussendlich verbindlich festzulegenden grünordnerischen Maßnahmen reichen demnach aus, die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet vollständig zu vermeiden und / oder zu kompensieren.

Bei vergleichender etwaiger Nichtdurchführung der Bauleitplanung wäre zu erwarten, dass voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen im Plangebiet langfristig verblieben.

Zum „sachgerechten Umgang mit Abwässern“ wurde eigens eine Entwässerungsplanung / -konzept zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung erstellt. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll demnach bestehenden und zu erweiternden Rückhalte- und Versickerungsbekken westlich des Plangebiets zugeführt und dort zur Versickerung / Rückhaltung gebracht werden.

Es ist zusammenfassend nicht zu erwarten, dass durch die vorliegende Bauleitplanung außerhalb des Naturschutzes sonstige erheblichen Umweltauswirkungen (insbesondere auf die menschliche Gesundheit) eintreten werden, insbesondere nicht hinsichtlich von etwaigen Lärmimmissionen.

Die mögliche langfristige Auswirkung der Bauleitplanung auf die Umwelt soll später überwacht werden; hierzu wurden bereits jetzt entsprechend geplante Überwachungsmaßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung der Eingriffsregelung sowie zur Überwachung sonstiger, insbesondere derzeit nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt. Die geplante Abwasserbewirtschaftung wird aufgrund ohnehin bereits bestehender wasserrechtlicher Vorgaben überwacht.

## 12 Quellen- und Literaturverzeichnis

- FACHINFORMATIONSDIENST NATUR UND LANDSCHAFT (2018), <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume>, zuletzt abgerufen am 09.11.2022.
- FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U. UND SSYMANK, A. (2017) Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, dritte fortgeschriebene Fassung 2017, Herausgeber Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB), Kartenviewer - [www.mapclient.lgb-rlp.de](http://www.mapclient.lgb-rlp.de), zuletzt abgerufen am 09.11.2022
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2022) Fachinformationsdienst für Natur und Landschaft, Artdatenportal, Mainz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?lang=de> zuletzt abgerufen am 09.11.2022
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2022) Fachinformationsdienst für Natur und Landschaft, Planung vernetzter Biotopsysteme, Mainz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs> zuletzt abgerufen am 09.11.2022
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (1994) Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz, Bereich Landkreis Bitburg-Prüm, Nieder-Olm
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2011) LABO-Arbeitshilfe - Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (ALEX Informationsblatt 28), eingeführt durch das Schreiben des MUEFF vom 08. Juni 2016, Az. 90 03-00009/2016-001
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2014) Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) in Rheinland-Pfalz, Stand: Dezember 2010
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2014) Vegetationskundliche Standortkarte Rheinland-Pfalz - Erläuterungen zur Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation, Stand: 2014
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (November 2015), Hydrologischer Atlas Rheinland-Pfalz, zuletzt abgerufen am 09.11.2022
- LANDSCHAFTSPLAN VERBANDSGEMEINDE ARZFELD (1996) erstellt von Bielefeld + Gillich, Trier
- MEYNEN, E. UND SCHMITHÜSEN, J. (1952-1978) Naturräumliche Gliederung von Rheinland-Pfalz, abgerufen über: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume>, Informationsportal des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz, zuletzt abgerufen: 09.11.2022
- MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT, Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), am 7. Oktober 2008 beschlossen, durch Rechtsverordnung am 25. November 2008 in Kraft getreten
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM) (2021), Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz – standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LkompVO)
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Wasserportal, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, zuletzt abgerufen: 09.11.2022

- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Landschaftsinformationssystem (LANIS) – zuletzt abgerufen: 09.11.2022
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Umweltatlas, zuletzt abgerufen: 09.11.2022
- PLANUNGSBÜRO LENZ UND PARTNER (2001), Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Arzfeld mit integriertem Landschaftsplan
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (1985), Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (RROP), aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Trier durch Beschluss der Regionalvertretung vom 25. Juni 1979 / Vom 28. Mai 1991
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (2014), Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (RROP), Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 10.12.2013 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 LPIG) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPIG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020), Planung vernetzter Biotopsysteme, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, zuletzt abgerufen am 09.11.2022.
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD NORD), Landschaftsrahmenplan Region Trier, Stand: September 2008
- SÜDBECK, P; ET AL. (HG.) (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie. Vogelwarte Radolfzell